VERORDNUNG (EWG) Nr. 1207/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Feststellung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 3 sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Begriff „Zollgebiet der Gemeinschaft" wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, genau bestimmt. Da es sich empfiehlt, daß im Hinblick auf die Rechtssicherheit diese Definition angewandt wird, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1093/87 (5), dementsprechend geändert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/85 (7), wurde die Regelung des vereinfachten gemeinschaftlichen Eisenbahnversandverfahrens auf die Beförderung von Waren durch Großbehälter ausgedehnt. Um dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (8), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/87 (9), legt gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse fest. Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 sollte geändert werden, damit der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 Rechnung getragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.
(7) ABl. Nr. L 322 vom 3. 12. 1985, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.
(9) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   »1. das Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates (1) verlassen haben; bei Anwendung dieser Verordnung werden Erzeugnislieferungen, die ausschließlich zur Versorgung von Bohr- oder Förderplattformen einschließlich der Bohr- und Fördertätigkeiten unterstützenden Einrichtungen im Bereich des europäischen Festlandsockels oder des Festlandsockels des nichteuropäischen Teils der Gemeinschaft außerhalb einer 3-Meilen-Zone ab der für die Ausdehnung der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats maßgeblichen Grundlinie bestimmt sind, als Lieferungen behandelt, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, oder

   (1) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1."

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei Erzeugnissen, die als Nahrungsmittelhilfe in einen bestimmten Verschiffungshafen innerhalb der Gemeinschaft geliefert werden, trifft der Mitgliedstaat, in dem der Hafen liegt, die erforderlichen Maßnahmen, um zu kontrollieren, daß das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft über diesen Hafen verläßt. Verlassen die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht innerhalb dreier Monate ab dem Tag, an dem der in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Liefernachweis gegenüber den zuständigen Behörden erbracht worden ist, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon und teilt ihr alle verfügbaren Auskünfte über die Gründe der Nichtausfuhr mit."

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 9*

   (1) Erzeugnisse, die nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zur Beförderung zu einem Bestimmungsbahnhof oder Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft einem der Verfahren gemäß Titel IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 unterliegen, gelten mit Unterstellung unter dieser Regelung als ausgeführt.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 gewährleistet die Abgangszollstelle, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, daß in dem als Ausfuhrnachweis erteilten Dokument einer der nachstehenden Vermerke eingetragen wird :

— Salida del territorio aduanero de la Comunidad bajo el régimen de tránsito comunitario simplificado por ferrocarril o en contenedores grandes

— Udgang af Fællesskabets toldområde i henhold til ordningen for den forenklede procedure for fællesskabsforsendelse med jernbane eller store containers

— Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern

— Έξοδος από το τελωνειακό έδαφος της Κοινότητας υπό το απλοποιημένο καθεστώς της κοινοτικής διαμετακόμισης με σιδηρόδρομο ή μεγάλα εμπορευματοκιβώτια

— Exit from the customs territory of the Community under the simplified Community transit procedure for carriage by rail or large containers

— Sortie du territoire douanier de la Communauté sous le régime du transit communautaire simplifié par fer ou par grands conteneurs

— Uscita dal territorio doganale della Comunità in regime di transito comunitario semplificato per ferrovia o grandi contenitori

— Uitgang uit het douanegebied van de Gemeenschap onder de regeling vereenvoudigd communautair douanevervoer per spoor of in grote containers

— Saído do território aduaneiro da Comunidade ao abrigo do regime do trânsito comunitário simplificado por caminho-de-ferro ou em grandes contentores.

(3) Die Abgangszollstelle darf einer Änderung des Frachtvertrages, die eine Beendigung der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft zur Folge hat, nur zustimmen, wenn erwiesen ist, daß

— die gegenüber der Interventionsstelle zur Sicherstellung der Ausfuhr geleistete Sicherheit nicht freigegeben oder

— eine neue Sicherheit geleistet

worden ist.

Ist jedoch die Kaution in Anwendung von Absatz 1 freigegeben worden und hat das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen, so unterrichtet die Abgangszollstelle unverzüglich die mit der Sicherheitsfreigabe befaßte Stelle und teilt ihr alle erforderlichen Angaben mit. In diesem Fall gilt die Sicherheit als zu Unrecht freigegeben."

4. Die Absätze 2 und 5 von Artikel 13 werden gestrichen.

5. Artikel 13a Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Verlassen Erzeugnisse, für welche eine Sicherheit gemäß Artikel 13 Absatz 1 geleistet worden ist, das Zollgebiet der Gemeinschaft und sind die zum Erhalt einer Erstattung erforderlichen Ausfuhrzollförmlichkeiten nicht erfüllt, so gelten diese Förmlichkeiten gleichwohl für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates [1] als erfüllt und findet der Absatz 1 Anwendung.

[1] ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident